compétence soit du Conseil fédéral, soit de l'Assemblée fédérale.

3º En revanche, le Tribunal fédéral est compétent, en vertu du principe posé au prédit art. 59, pour examiner le moyen du recours fondé sur ce que la loi de 1834 aurait été abrogée implicitement par la constitution cantonale de 1861, et sur ce que, dès lors, la condamnation prononcée contre demoiselle Stirling emporterait une violation de l'art. 4 de la constitution vaudoise actuelle, disposant que nul ne peut être poursuivi ou arrêté que dans les cas déterminés par la loi et selon les formes qu'elle prescrit.

Selon la recourante, l'abrogation de la loi de 1834 résulterait de l'art. 12 de la constitution de 1861 susvisée, disposant que les cultes sont libres et que leur exercice doit être conforme aux lois générales du pays et à celles qui concernent la police des cultes.

Cette allégation ne saurait toutefois être admise. La disposition de la loi de 1834 interdisant les actes de prosélytisme qui seraient exercés à l'insu du chef de famille ou contre sa volonté, envers ses enfants mineurs est d'une portée générale et vise, sans distinction de communauté religieuse, des actes portant atteinte à l'autorité paternelle, dont il est uniquement question dans l'espèce. Il est donc inexact de qualifier cette disposition de loi d'exception ou de mesure de circonstance: on ne saurait davantage admettre, ce qui serait la conséquence de la thèse du recours, que le principe de la liberté des cultes, garanti à l'art. 12 de la constitution vaudoise de 1861, puisse aboutir à supprimer le droit du père de famille de diriger l'éducation religieuse de ses enfants, droit qui se trouve d'ailleurs expressément réservé aussi par la constitution fédérale de 1874, laquelle va plus loin que la constitution vaudoise de 1861 en ce qui concerne la garantie de la liberté des cultes et de conscience. Pour autant donc que la loi de 1834 protège également ce droit du père de famille, elle ne se trouve point en contradiction avec la constitution de 1861.

Dès l'instant où la prédite loi ne doit point être considérée comme abrogée, le grief du recours tiré de la violation de l'adage « nulla pœna sine lege » est dépourvu de fondement. 4º Il va sans dire que le Tribunal fédéral, dont les attributions ne sont point celles d'une Cour de cassation en matière pénale, n'a pas à se préoccuper de la question de l'application de la peine faite par le Tribunal de jugement, ni, par conséquent, à rechercher si, eu égard aux circonstances de la cause, la condamnation qui a frappé la recourante n'est pas hors de toute proportion avec la gravité des faits relevés à sa charge.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est écarté.

32. Urtheil vom 3. Mai 1889 in Sachen Ortsbürgergemeinde Luzern gegen Staat Luzern.

A. Durch Gesetz vom 30. Mai 1888 verfügte der große Rath bes Kantons Luzern, "unter Hinweis auf ben § 94 bis ber Staatsverfassung und auf § 239, Abs. 2 bes Organisations= gesetzes", es werde die Gemeinde Schachen als bisher selbständige Einwohner= und Ortsburgergemeinde aufgehoben und der Gemeinde Werthenstein einverleibt. § 4 dieses Gesetzes stellt der neuen Ge= meinde Werthenstein als Ersatz für die durch die Einverleibung ber Gemeinde Schachen erwachsenden Mehrkosten eine angemessene staatliche Subvention in Aussicht und § 5 desselben bestimmt: "Neberdies wird die Armenlaft ber bisherigen Gemeinde Schachen "bei beren Bereinigung mit berjenigen von Werthenstein badurch "gemindert, daß eine Anzahl unterstützungsbedürftiger Armer "ihr abgenommen und in andere mit Steuern weniger oder nicht "belastete Ortsbürgergemeinden gegen eine vom Staate zu leistende, "jedoch im Gesammten ben Betrag von 20,000 Fr. nicht über= "schreitende Einkaufssumme eingebürgert wird. Die Entlastung "durch Abnahme der Armen ist bei Berechnung der Subventionsnsumme in Anschlag zu bringen. — In keinem Fall soll bie "Zahl der auf andere Gemeinden zu vertheilenden Armen 100 "übersteigen. Nur solche Gemeinden, welche in den letzten 5 Jahren "im Mittel nicht mehr als  $2^{1}/_{2}$ 0/00 Armensteuer bezogen haben, "sollen zur Einbürgerung herangezogen werden.

"Im Nebrigen ist die Ausmittelung der Zahl der abzunehmen-"den Armen, ihre Zutheilung an andere Gemeinden und die "Festsetzung der weitern Bedingungen, unter welchen diese Armen "andern Gemeinden zugewiesen werden sollen, Sache des großen "Rathes."

In Ausführung bieses Gesetzes erließ ber große Rath am 28./29. November 1888 ein Dekret (burch welches [§§ 11—13] besselben) ber bisherigen Gemeinde Schachen 97, in einem beigezlegten Berzeichnisse namentlich bezeichnete, arme Angehörige abgenommen und bei 37 verschiedenen Ortsbürgergemeinden des Kantons eingebürgert wurden; insbesondere wurden der Ortsbürgergemeinde Luzern 30 solcher armer Angehöriger der ehemaligen Gemeinde Schachen gegen einen Staatsbeitrag von 6109 Fr. 70 Cts. zugetheilt.

B. Mit Rekursschrift vom 28. Januar und 4. Februar 1889 stellte nunmehr bie Ortsbürgergemeinde Lugern beim Bundesge= richte den Antrag: Das Bundesgericht wolle das angefochtene Gesets und Detret (30. Mai/29. November 1888), soweit da= burch bisherige Schachenerbürger in andere Gemeinden, speziell 30 Personen in die Ortsbürgergemeinde Lugern, eingebürgert werden wollen, als aufgehoben erklären. Es seien also namentlich § 5 des Gesetzes und §§ 11—13 des Defretes und das ange= fügte Verzeichnis aufzuheben, überhaupt das ganze Gesetz und Detret, soweit fie ben Begehren und Ausführungen bes gegen= wärtigen Rekurses und seiner Beilagen widerstreiten. Bur Begrundung werden, theilweise unter Bezugnahme auf ein Rechts= gutachten bes Professors Dr. A. Heusler in Basel, im Wesent= lichen folgende Gesichtspuukte geltend gemacht: Die durch bas angesochtene Defret der Ortsburgergemeinde Luzern zugetheilten 30 armen Angehörigen der ehemaligen Gemeinde Schachen gehören nach ihren persönlichen Eigenschaften und ihrem Alter zu ben allerbeschwerlichsten. Die vom Staate für dieselben gewährte Einkaufssumme von 6109 Fr. 70 Cts. fei eine gang ungulängliche,

ja berisorische; benn die Last, welche durch diese zwangsweise Einbürgerung der Ortsbürgergemeinde Luzern auserlegt werde, sei ihrem Kapitalwerthe nach auf weit über 100,000 Fr. zu schätzen. Die beabsichtigte Zwangseinbürgerung sei aber versassungsmäßig unzuläßig. Denn:

1. § 94 bis ber Rantonsverfaffung, auf welche bas Geset vom 30. Mai 1888 in feinem Ingresse sich berufe, vermöge dieselbe nicht zu rechtfertigen. Die citirte Verfassungsbestimmung stelle allerdings der Gesetzgebung die "Bildung neuer sowie die Auflöfung und Vereinigung bestehender Gemeinden" anheim. Allein bie Befugniß zur Aushebung und Neubildung von Gemeinden involvire nicht das Recht, einzelne Bürger aus einer Gemeinde auszuscheiden und einer andern zuzutheilen; beides seien ganz verschiedene Dinge. Im vorliegenden Falle seien zwei Gemeinden in ihrem ganzen Territorialbestande mit einander vereinigt worden: bie natürliche und nothwendige Folge einer solchen Magregel sei die, daß die sammtlichen Bürger der verschmolzenen Gemeinden Burger der neugebildeten Gemeinde werden; § 94 bis ber Ber= fassung deute nirgends an, daß von einer der beiden der zu vereinigenden Gemeinden eine Anzahl Bürger weggenommen werden bürfen. Er vermöge also die angefochtene Schlufnahme nicht nur nicht zu rechtfertigen, sondern stehe derselben geradezu entgegen. Zudem erkläre er die Vereinigung von Gemeinden, also die ganze sachbezügliche Operation, zu welcher selbstverständlich auch die Butheilung der Bürger gehöre, als Sache ber Gefetgebung. Es sei also nicht zuläßig, daß der große Rath, wie er es hier gethan habe, die Zutheilung der Bürger aus dem Gesetze aus= scheide und durch bloßes Defret vornehme.

2. Die angesochtene Schlußnahme verleze im Fernern den § 21 Abs. 1 der Kantonsversassung, welcher bestimme: "Jeder Bürger "des Kantons kann das Bürgerrecht in jeder andern Gemeinde "nach gesetzlichen Bestimmungen an sich bringen, jedoch muß "dersenige, der sich einbürgern will, bereits 3 Jahre in der besutressenden Gemeinde gewohnt haben." Danach sei jedem Kantonsbürger die Möglichkeit versagt, das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde ohne vorgängigen dreisährigen Wohnsitz zu erwerben; das sei versassungsmäßiger Grundsah, welchen, möge nun sein

legislatives Motiv welches immer gewesen sein, auch das Gesetz nicht zu brechen vermöge. Was der Einzelne der Gemeinde gegen= über nicht vermöge, das könne auch ber Staat nicht. Ferner folge aus der Fassung des § 21 cit., daß dersenige, welcher das Bürgerrecht einer andern Gemeinde erwerben wolle, selbsthandelnd auftreten musse; eine Zwangseinburgerung sei also ausgeschlossen. Es könne endlich nach § 21 der Erwerb des Gemeindeburger= rechtes nur "nach gesetzlichen Bestimmungen", d. h. nach allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Nach dem geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetze aber könne Jemand z. B. in der Stadt Luzern (sofern er von diesem Requisite nicht durch quali= sizirten Gemeindebeschluß dispensirt werde) nur dann bas Bürger= recht erwerben, wenn er dort ein Heimwesen besitze. Diese allge= meinen gesetzlichen Vorschriften können allerdings durch andere allgemein gültige Vorschriften ersetzt, nicht aber für einzelne Fälle durch Spezialerlaß bei Seite gesetzt werden. So lange sie bestehen, sei es ein verfassungsmäßiges Recht ber Gemeinde sowohl als der Bürger, daß der Bürgerrechtserwerb nur nach Maßgabe derselben stattfinde.

3. Des fernern seien die §§ 9 und 90 K.=V. verlet, da, "materiell" das der Ortsbürgergemeinde Luzern garantirte Eigen= thum an ihren Ortsarmenfonds angetastet werbe. Auch bei Bereini= gung von Gemeinden durfe nicht in einer Weise vorgegangen werden, baß dadurch die versassungsmäßige Garantie des Gemeindeeigen= thums verletzt werde; die verschiedenen Verfassungsbestimmungen mufsen vielmehr so gehandhabt werden, daß sie neben einander bestehen können. Nun werde durch die Zwangseinbürgerung ein Theil der bisherigen "Passiven" der Gemeinde Schachen auf andere Gemeinden abgewälzt, denn die Armenunterstützungspflicht gegenüber den Eingebürgerten gehe auf letztere über und es werden denselben also neue "Rutnießer" an ihren Ortsarmenfonds zuge= theilt; dies involvire eine Verletzung bes Eigenthums an letztern Fonds. Nach Verfassung und Gesetzgebung liege die Armenunterftütungspflicht gegenüber den Armen von Schachen der Gemeinde Schachen ob; wenn diese Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nachkommen könne und überhaupt in einen solchen Zustand ge= rathen sei, daß sie nach dem Ermessen der Staatsbehörden auf=

gelöst werben musse, so sei es Sache bes Staates, unter Benützung seiner versassungsmäßigen Hülfsquellen, die erforberlichen Ausgaben zu bestreiten; die Gemeindegüter dürfe er für Ersüllung bieser Staatsaufgabe nicht anders als das Privateigenthum, d. h. im Wege der Besteuerung, in Anspruch nehmen.

4. Endlich sei auch die Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesehe (§ 4 ber Bundesverfassung und Kantonsverfassung) verlett, und zwar in doppelter Richtung. Einerseits werden durch bie angefochtenen Beschlüsse die Gemeinden ungleich behandelt. indem nur einer gemiffen Bahl derfelben arme Schachenerburger zugetheilt werden; diese Ungleichheit der Behandlung werde an Die Verschiedenheit der Gemeinden in Bezug auf Vermögensbestand und Steuerkraft angeknüpft. Diese Momente seien aber nach ber luzernischen Gesetzgebung für die Armenunterstützungspflicht ganz unerheblich und es dürfen daher an dieselben Verschiedenheiten der rechtlichen Behandlung nicht geknüpft werden. Sobann konnen bie angefochtenen Beschlusse auf keinerlei Verfassungs= ober Ge= sekesbestimmung gestützt werden; sie erschienen baber als bloße Willkürakte ohne alle legale Basis und enthalten demnach eine "Rechtsverweigerung im weitern Sinne", speziell einen willfur= lichen Eingriff in die durch § 87 u. ff. der Kantonsverfassung gewährleistete Gemeinbeautonomie. Durch die angefochtenen Beschlüsse sollen die Gemeinden genöthigt werden, ihr Vermögen für ihnen ganz fremde Versonen und Zwecke in Anspruch zu nehmen; dies gehe gewiß nicht an. Die Magregel sei denn auch vom ge= setgebungs=politischen Standpunkte aus durchaus verwerflich.

C. In seiner, im Auftrage bes großen Kathes bes Kantons Luzern erstatteten, Bernehmlassung auf diese Beschwerde stellt der Regierungsrath des Kantons Luzern den Antrag: Die Kekurs-begehren der Ortsbürgergemeinde von Luzern seien abzuweisen. Er stellt der Beschwerde zunächst die Einwendung entgegen, dieselbe sei, soweit sie sich gegen das Geset vom 30. Mai 1888 richte, verspätet. Das Geset sei im Kantonsblatte Kr. 23 vom 7. Juni 1888 publizirt und, nach unbenuht abgelausener Reserendumsfrist, vom Regierungsrathe am 29. November 1888 in Kraft geset worden. Möge man das eine oder andere dieser Daten als für den Beginn der sechzigtägigen Kekursfrist maßge-

bend erachten, dieselbe sei in keinem Falle gewahrt. Da das Gesetz selbst die Einburgerung von Schachener-Bürgern in andern, besser situirten, Ortsbürgergemeinden vorsehe und die Ortsgemeinde Luzern mit Rucksicht auf ihre gunftige finanzielle Lage, — sie sei die ein= zige Orisburgergemeinde des Kantons, welche noch nie Armensteuern bezogen habe, — habe wissen muffen und auch thatsächlich gewußt habe, daß sie in allererster Linie mit Reuburgern aus Schachen werbe bedacht werden, so könne sie sich nicht barauf berufen, die Wirkungen des Gesehes seien ihr erst mit dem Gin= bürgerungsbekrete erkennbar geworden. Sei aber das Gesetz selbst nicht mehr ansechtbar, so könne auch bas Ausführungsbekret, welches sich durchaus im Rahmen des Gesetzes bewege und überall kein neues Recht schaffe, nicht angegriffen werden. In ber Sache selbst bemerkt ber Regierungsrath: Der Rekurrentin liege ber Nachweis ob, daß die angefochtenen Erlasse solche Rechte verletzen, welche ihr durch die Bundes= oder Kantonsversassung gewähr= leiftet seien; eine Kritit ber Erlasse aus andern Gesichtspunkten, insbesondere eine Erörterung ihrer gesetzgebungs-politischen Ungemessenheit oder ihrer Uebereinstimmung mit dem kantonalen Burgerrechtsgesetze sei für die bundesgerichtliche Entscheidung bedeutungslos und es sei daher nicht erforderlich, auf die aus solchen Gesichtspunkten abgeleiteten Ausführungen der Rekursschrift näher einzugehen. Die von der Refurrentin als verletzt bezeichneten Verfassungsbestimmungen anlangend, so sei zunächst Art. 21 R.=B. nicht verlet. Derselbe habe nur die freiwillige Aenderung bes Bürgerrechts im Auge; speziell ber Grundsatz, daß bas Bür= gerrecht einer Gemeinde nur nach dreijährigem Wohnsitze in der= selben erworben werden konne, fei, wie feine Entstehungsgeschichte zeige, in die kantonale Verfassung bei der Revision derselben im Jahre 1863 deßhalb aufgenommen worden, um zu verhindern, bağ, — was früher häufig geschehen sei, — begüterte Bürger einer schwer belasteten Gemeinde ohne Wohnsitzwechsel bas Bürgerrecht einer andern, beffer gestellten, Gemeinde erwerben und auf ihr bisheriges Bürgerrecht verzichten, um sich dadurch der Armensteuer zu entziehen. Neben bem in § 21 K.=B. einzig geregelten freiwilligen Wechsel des Bürgerrechts gebe es aber noch eine ganze Reihe von Fällen, wo Jemand bas Burgerrecht einer

Gemeinde ohne seinen Willen erwerbe (Zuspruch oder Legitimation unehelicher Kinder, Zutheilung von Findelkindern oder Beimatsofen, Heirath, Aenderungen in der Gemeindeeintheilung). Auf folche Falle habe § 21 R.= V. nach seinem Wortsaute und ber ratio legis gar keinen Bezug; bei berjelben konne der bisherige Mohnsitz der Natur der Sache nach nicht in Frage kommen. 8 21 gewährleiste übrigens gar kein Recht ber Gemeinde, sondern ein foldes des einzelnen Bürgers; wenn man aus demfelben eine Gewährleistung zu Gunften der Ortsbürgergemeinde ableiten wollte. so könnte es nach der ratio legis nur eine folche zu Gunften ber bisberigen, nicht zu Gunften ber neuen Seimatgemeinde fein. Nach § 94 der Kantonsverfassung sei die kantonale Gesetzgebung berechtigt, die organischen Bestimmungen über das Gemeindewesen zu ändern und danach z. B. die Ortsbürgergemeinde ganz auf= zuheben und eine einheitliche Einwohnergemeinde zu schaffen; nach § 94 bis sei die Gesetzgebung speziell berechtigt, bestehende Ge= meinden aufzulösen, neue zu bilden und bestehende Gemeinden zu verschmelzen. Ueber die Art solcher Neubildungen stelle weder die Verfassung noch die Gesetzgebung allgemein gültige Vorschriften auf; es fei also Aufgabe ber jeweiligen Spezialgesete, die erfor= berlichen Bestimmungen aufzustellen. Die nothwendige Folge der Aufhebung und Vereinigung u. f. w. von Gemeinden sei die, daß auch über das Bürgerrecht ihrer Angehörigen Bestimmung getroffen werden muffe; zu Aufstellung ber fachbezüglichen Vorschriften muffe also die Gesetzgebung befugt sein. Für die badurch nöthig werdende Zwangseinburgerung könne das Requisit dreijährigen Wohnsites gewiß nicht maßgebend fein; was hätte sonst 3. B. aus benjenigen Burgern ber Gemeinde Schachen werben follen, welche ber Gemeinde Werthenstein zugetheilt worben seien und die dieses Requisit nicht erfüllt haben? Als der Staat nach jahrelangen vergeblichen Versuchen, die verarmte und verlotterte Gemeinde Schachen zu faniren, sich endlich habe entschließen muffen, dieselbe aufzuheben, sei als das Zweckmäßigste deren Bereinigung mit der Gemeinde Werthenstein erschienen. Allein diese Bereinigung sei, wenn dadurch nicht die ohnehin schon schwer belaftete Gemeinde Werthenstein habe ruinirt werden sollen, nur mit bedeutender Staatshülfe und auch unter dieser Voraussetzung

nur dann ausführbar gewesen, wenn vor der Vereinigung ber Armenetat der Gemeinde Schachen erheblich reduzirt worden fei. Für die zu diesem Zwecke aus der Gemeinde Schachen auszuburgernden Armen habe der Staat ein neues Heimatrecht suchen. b. h. ste in andere bestehende Ortsbürgergemeinden einbürgern muffen. Dies sei durch die angesochtenen Erlasse geschehen und zwar sei die Vertheilung der Neuburger auf die besser gestellten Ortsbürgergemeinden nicht in willfürlicher Weise, sondern nach festen Grundsätzen, nach Maggabe eines Erpertengutachtens. ae= schehen. In ähnlicher Weise sei im Ranton Luzern übrigens schon in andern Källen verfahren worden; so sei in den dreißiger Jahren aus Bestandtheilen der Gemeinden Schüpfheim und Escholzmatt die neue Gemeinde Mühli gebildet und es seien dabei die der neuen Gemeinde abzugebenden, also in ihren bisherigen Beimatgemeinden Escholzmatt und Schüpfheim auszuburgernden, Bürger nach gewissen Klassen und Kategorien bestimmt worden, ohne daß sie selbst darüber angefragt worden wären; so sei ferner im Jahre 1853 die Ortsburgergemeinde Wohlhausen= Markt wegen ökonomischen Zerfalles aufgehoben und mit der Gemeinde Werthenstein vereinigt worden; dabei seien durch Defret bes großen Rathes 32 arme Wohlhauser Burger auf andere Gemeinden des Kantons vertheilt und daselbst eingebürgert worden. Sei somit Art. 21 der Kantonsverfassung nicht verlett, sei vielmehr die Kompetenz zu den angesochtenen Erlassen durch Art. 94 bis gegeben, so könne felbstverständlich von einer Ber= letzung ber letzterwähnten Verfassungsbestimmung nicht die Rede fein und ebensowenig fei die verfassungsmäßige Gigenthumsga= rantie ober die, nur innerhalb ber gesetzlichen Schranken gewähr= leistete, Gemeindeautonomie verlett. Das Eigenthum der Ort3= bürgergemeinden an ihren Ortsarmenfonds bleibe ja durchaus unangetastet und werde in dem angefochtenen Erlasse mit keinem Worte erwähnt. Da, wie bemerkt, die Vertheilung der ausge= bürgerten Angehörigen von Schachen auf die verschiedenen Orts= bürgergemeinden nicht nach Willfür, sondern nach festen Grund= fätzen erfolgt sei, so liege auch eine Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung nicht vor. Daß zu der Einbürgerung nicht alle Gemeinden ohne Unterschied herangezogen, sondern daß babei auf bie Leistungsfähigkeit ber Gemeinden Rücksicht genommen und die

ohnehin schon schwer belasteten mit der Zutheilung von Neubürzgern verschont worden seien, entspreche gerade der Gerechtigkeit. Bei der Vertheilung der öffentlichen Lasten gelte ja durchweg der Grundsat, daß die Besitzer von größern Vermögen größere Lasten zu übernehmen haben und dagegen derzenige, welcher gar nichts besitze, gänzlich frei bleibe. Es sei nicht Sache des Kantons, seinerseits nachzuweisen, daß er zum Erlasse des angesochtenen Gesetzes besugt gewesen sei, umgekehrt habe vielmehr die Rekurrentin darzuthun, daß das Gesetz eine Versassungsbestimmung verletze und daher nicht habe erlassen werden können.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die Einrede der Berspätung bes Refurses ift unbegrundet. Freilich ficht die Beschwerde die im Gesetze vom 30. Mai 1888, speziell in Art. 5 besselben, niedergelegten Grundfate felbst und nicht etwa nur die Art der Ausführung derselben durch das großräthliche Defret vom 28./29. November 1888 als verfassungs= widrig an, richtet fich also insofern gegen das Gefet selbst. Allein das Gesetz vom 30. Mai 1888 ist auf die Ortsbürgergemeinde Luzern erst durch das großräthliche Dekret vom 28./29. November angewendet worden; allerdings konnte die Ortsbürgergemeinde Luzern, nach Lage ber Sache, mit Sicherheit voraussehen, bag ihr in Ausführung bes Gefetzes eine Anzahl armer Angehöriger ber aufgehobenen Gemeinde Schachen werde zugetheilt werden. Allein wirklich geschehen ist dies doch erst durch das Großraths= befret vom 28./29. November 1888: erst durch dieses Defret wurde die Ortsbürgergemeinde Luzern individuell getroffen und erst burch dasselbe wurde benn auch das Mag ihrer Belastung (Zahl und Person ber ihr zuzutheilenden Armen wie Betrag ber vom Staate ihr zu entrichtenden Ginkaufssumme) feftgestellt. Nach konstanter Praxis des Bundesgerichtes können nun nicht nur Gefete, binnen 60 Tagen von ihrer Bublikation an, beim Bun= besgerichte als verfassungswidrig angefochten werden, sondern es kann auch später gegen die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes im Einzelfalle von den dadurch Betroffenen innerhalb ber gesetzlichen Frist Beschwerde geführt werden. Gegenüber dem großräthlichen Defrete vom 28./29. November 1888 aber ist die gesetzliche sechzigtägige Beschwerbefrist gewahrt und es ist baber die Beschwerde der Ortsburgergemeinde Luzern nicht verspätet,

sondern noch zuläftig, immerhin indeß nur insoweit, als dieselbe speziell die Rechtsstellung der Rekurrentin. d. h. die Anwendung bes Gesetzes auf sie betrifft.

2. Die Zwangseinbürgerung einer Anzahl armer Angehöriger ber aufgelösten Gemeinde Schachen, gegen welche bie Rekurrentin sich beschwert, beruht nicht auf einer bloken Verwaltungsan= ordnung des großen Rathes, sondern auf einem Spezialgesetz; benn der dieselbe grundsäplich verfügende Erlaß vom 30. Mai 1888 ist im verfassungsmäßigen Wege ber Gesetzebung zu Stande gekommen. Derfelbe wurde vom Großen Rathe als Gesetz einer boppelten Berathung unterworfen und gemäß § 39 der Kan= tonsverfassung bem fakultativen Referendum unterstellt. Daraus folgt, daß ber Erlaß, sofern er nicht gegen eine positive Bestim= mung ber Bundes= oder Kantonsverfassung verstößt, gultig ist und nicht, wie die Rekurrentin dies andeutet, schon dekhalb bean= standet werben kann, weil er auf keine besondere Bestimmung der kantonalen Verfassung oder der allgemeinen Gesetzgebung sich zu stützen vermöge. Die Bundesgewalt allerdings schöpft ihre Befugnisse aus der Bundesverfassung und es stehen ihr solche gemäß Art. 3 ber Bundesverfassung nur insoweit zu, als die Bundes= verfassung sie ihr überträgt. Die Kantone dagegen sind, innerhalb ber bundesverfassungsmäßigen Schranken, souveran; ihr Gesets= gebungsrecht folgt unmittelbar aus ihrer Souveranetät; für das= selbe ist die Kantonsverfassung nicht Quelle, sondern Schranke. Soweit baher weber Bundes= noch Kantonsverfassung bestimmte Grenzen ber kantonalen Staatsgewalt aufstellen, ift dieselbe recht= lich unbeschränkt, kann also auf allen, auch in der Kantonsver= fassung gar nicht berührten, Gebieten die ihr angemessen scheinenden Anordnungen treffen. Dagegen ist allerdings auch die kantonale Gesetzgebung durch die Bundes- und Kantonsverfassung beschränkt, so daß sie keine den verfassungsmäßigen Grundsätzen widersprechenden Vorschriften aufstellen kann. Sofern freilich eine besondere Beftimmung ber Rantonsverfaffung die Gesetzgebung zu einer bestimmten Magnahme ermächtigt, so kann nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, diese Magnahme verstoße gegen allgemeine kantonalverfassungsmäßige Gewährleistungen. Die allgemeinen kantonalverfassungsmäßigen Gewährleistungen sind dann eben durch die verfassungsmäßig der Gesetzebung für bestimmte That=

bestände gegebene entgegenstehende Ermächtigung stillschweigend beschränkt. 3. B. ist klar, daß eine Gemeinde, die zu Folge verfassungsmäßiger Ermächtigung gesetzlich mit einer Nachbargemeinde perschmolzen wird, sich nicht darüber beschweren kann, daß ihr dadurch ihr Vermögen entzogen und sonach die verfassungsmäßige Sigenthumsgarantie verletzt werde. Denn es liegt ja auf der Hand, daß die Verschmelzung von Gemeinden nicht vollzogen werden kann, ohne daß badurch auch das Gemeindevermögen betroffen wurde, und daß baber, wenn die Gesetzebung ver= fassungsmäßig zu ersterm befugt ist, ste auch befugt sein muß, die aus einer solchen Verschmelzung für das Gemeindevermögen sich ergebenden Folgen anzuordnen.

3. Der Regierungsrath des Kantons Luzern behauptet nun, die Ermächtigung ber kantonalen Gesetzgebung zu Anordnung der angefochtenen Magnahmen folge aus § 94 bis ber Kantonsver= fassung, wonach der Gesetzgebung die Bildung neuer sowie die Auflösung und Bereinigung bestehender Gemeinden zustehe. Allein vies erscheint nicht als richtig. Es ist zwar gewiß anzuerkennen, daß die Gesetzgebung kraft des § 94 bis berechtigt ift, bei Aufhebung, beziehungsweise Verschmelzung von (Ortsburger-) Gemeinden diesenigen Berfügungen über das Ortsübrgerrecht der Gemeindeangehörigen zu treffen, welche die unmittelbare Folge der Aenderung der Gemeindeeintheilung sind; sie konnte also im vorliegenden Falle, wo die Gemeinde Schachen aufgehoben und der Gemeinde Werthenstein einverleibt wurde, oder wo vielmehr, genauer ausgebrückt, die beiden bisherigen Gemeinden Schachen und Werthenstein aufgehoben und aus denselben eine neue Gemeinde Werthenstein gebildet wurde, unzweifelhaft verfügen, daß die Bürger der frühern Gemeinden Schachen und Werthenstein Bürger ber neuen Gemeinde Werthenftein werden; fie kann ferner, wenn aus Bestandtheilen mehrerer bisheriger Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet wird, verfügen, welche Bürger der bisherigen Gemeinden an die neugebildete Gemeinde abzugeben seien u. s. w. (vergl. Entscheidungen bes Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung III, S. 75 u. ff. Erw. 2; VII, S. 745 u. ff. Erw. 2). Allein im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um eine Verfügung über das Ortsbürgerrecht, welche die unmittelbare Folge einer Aenderung der Gemeindeeintheilung ware, son-

bern um eine selbständige Magnahme, welche durch die letztere nicht gefordert oder bedingt ift. Die Ausbürgerung einer Anzahl armer Angehöriger ber Gemeinde Schachen aus berfelben und beren zwangsweise Einbürgerung in andere, durch die Verschmelzung der Gemeinden Schachen und Werthenstein gar nicht betroffene Ortsbürgergemeinden ist keine unmittelbare Folge der angeordneten Vereinigung ber Gemeinden Schachen und Werthen= stein: dieselbe hätte trot der lettern unterbleiben und auch ohne fie angeordnet werden können. Die Berechtigung zu derselben kann also nicht aus § 94 bis der Kantonsverfassung abgeleitet werden; die angefochtene zwangsweise Aus- und Einbürgerung ist baher nur bann zuläßig, wenn sie auch unabhängig von einer Alenderung der Gemeindeeintheilung, bei Fortbestand der Gemeinde Schachen, hatte angeordnet werden können. Dagegen ist natürlich baraus, daß die fragliche Magregel nicht auf Art. 94 his ber Verfassung gestützt werben kann, nicht beren verfassungsmäßige Unzulägigkeit zu folgern; vielmehr ift biefelbe, nach bem oben Bemerkten, dann guläßig, wenn nicht ein bestimmter verfaffungs= mäßiger Grundsat verbietend entgegensteht.

4. Die verfassungsmäßige Eigenthumsgarantie (§ 9 ber Ran= tonsverfaffung) und bie fpezielle Gewährleiftung bes Eigenthums ber Ortsbürgergemeinde am Gemeindearmenfonds (§ 90 ib.) nun sind nicht verlett. Das Eigenthum der Ortsbürgergemeinde am Gemeindearmenfonds bleibt völlig unangetaftet; es ift auch nicht richtig, daß durch die Zwangseinbürgerung ein "Passivum", eine "Schuld" ber Gemeinde Schachen auf die Rekurrentin überge= wälzt werde. Die Zuweisung der neuen Bürger an die Ortsbürger= gemeinde Luzern andert wohl beren perfonliche Zusammensehung und hat zur Folge, daß die öffentlich-rechtliche Unterstützungs= pflicht der Gemeinde sich auch auf diese neuen Angehörigen aus= behnt. Privatrechtliche Ansprüche an den Ortsarmenfonds dagegen werden für die neuen Bürger ebensowenig wie für die bisberigen begründet und es wird daher der Gemeinde Luzern keine privat= rechtliche "Schuld" auferlegt. Wenn auch die Zwangseinbürgerung einer Anzahl Armer die Gemeinde zu vermehrten Ausgaben für das Armenwesen nöthigen mag, so liegt doch darin keine Ver= letzung ihres Eigenthums; staatliche Anordnungen enthalten beß= balb, weil fie Gemeinden zu erhöhten Auslagen für öffentliche

Zwecke nöthigen, noch keine Verletzung der verfassungsmäßigen Sigenthumsgarantie.

5. Ebensowenig ist die in § 87 der Kantonsversassung gewährleistete Gemeindeautonomie verlett. Denn das Necht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen, ist dort den Gemeinden und
öffentlichen Genossenschaften nur "innert der versassungsmäßigen
und gesetzlichen Schranken" gewährleistet. Hier aber handelt esstat um eine auf Spezialgesetz beruhende Maßregel, gegen welche
also die Gewährleistung der Gemeindeautonomie nicht angerusen
werden kann.

6. Die einzige verfassungsmäßige Bestimmung, welche sich speziell mit dem Erwerbe des Gemeindeburgerrechts befant, ift 8 21 Abs. 1 ber Kantonsverfassung und es wird benn auch biese Porschrift von der Refurrentin in erster Linie als verlett bezeichnet. Allein darüber ift nun zu bemerken: § 21 Abf. 1 der Kantons= verfassung gewährleiftet zunächst dem einzelnen Kantonsbürger ein Recht, nämlich das Recht, bei Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen das Bürgerrecht in jeder andern Gemeinde erwerbent ju konnen; er enthält eine Erganzung zu bem in Absatz 2 ibidem garantirten Rechte der freien Niederlassung. Sein Zweck ist iu erster Linie der, das Bürgerrecht aller Gemeinden des Kantons allen Kantonsangehörigen, welche die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, zu öffnen, also die Aufnahme kantonaler Bürgerrechts= bewerber in einer Gemeinde nicht mehr, wie früher, dem freien Willen der Gemeinde anheimzustellen, sondern die Gemeinde unter gewissen gesetlichen Voraussetzungen zur Aufnahme aller kanto= nalen Bürgerrechtskandidaten zu verpflichten, eine Verpflichtung, ber benn auch, soweit nicht etwa Dispensation ausdrücklich nach= gelassen ist, die andere entspricht, solche Bewerber, welche die gesetzlichen Requisite nicht erfüllen, nicht aufzunehmen. Die Voraussehungen biefer Verpflichtung ber Gemeinden aufzustellen, ift im Allgemeinen ber Gesetzgebung anheimgegeben; nur ein einziges Requisit der Bürgerrechtsaufnahme, nämlich der voi= gängige breijährige Wohnsitz des Bewerbers in der Gemeinde, ist, seit der Verfassungsrevision von 1863, in der Verfassung selbst festgestellt. Run mag zugegeben werden, daß diese Bestim= mung auch ein verfassungsmäßiges Recht ber Gemeinde begründet, losche Bürgerrechtsbewerber, welche dieses Requisit nicht erfüllen,

zurückzuweisen und daß bieselbe alfo zur Beschwerbe berechtigt wäre, wenn ihr ein derartiger Bürgerrechtsbewerber etwa durch administrative Entscheidung aufgedrungen werben wollte. Allein auf der andern Seite ift klar, daß § 21 Abs. 1 der Kantons= verfassung ben Sat, bas Burgerrecht könne nur nach breijährigem Wohnsite in einer Gemeinde erworben werden, nicht für alle Källe bes Bürgerrechtserwerbs aufftellt, fondern nur für benjenigen Fall, auf welchen die ganze Bestimmung nach ihrem Wortlaute wie nach ihrem Sinn und Zwecke fich überhaupt einzig bezieht, nämlich den Fall des Bürgerrechtserwerbes durch Berleihung desselben an einen Bewerber, der um seine Ertheilung nachgesucht hat. Es ist in der That unzweifelhaft, daß § 21 cit. nur den freiwilligen Burgerrechtswechsel, ben Erwerb des Burgerrechts zu Folge nachgesuchter Verleihung im Auge hat und in keiner Weise beabsichtigt, den Erwerb des Gemeindebürgerrechtes erschöpfend zu normiren; bezieht er sich ja doch z. B. auf den Bürgerrechtswechsel durch Heirath, Legitimation u. bergl., welche natürlich nicht haben ausgeschlossen werden wollen, überall nicht. § 21 Abs. 1 der Kantonsverfassung bestimmt also nicht, es könne einem Kantonsbürger das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde überhaupt in allen Fällen nur nach dreifährigem Wohnsitze in berselben erworben werden, sondern er stellt diese Borschrift nur für den Einen Fall des freiwilligen Bürgerrechtswechsels auf, wo burch Willenserklärung des Bewerbers die Berleihung des neuen Bürgerrechts herbeigeführt werden will. Er enthält also barüber, ob und unter welchen Voraussehungen die staatliche Gesetzgebung befugt sei, Burger einer Gemeinde zum Zwede ber Ausgleichung ber Armenlasten u. bergl. aus berselben auszubürgern und andern Gemeinden zwangsweise zuzutheilen, teine Bestimmung, b. h. er ftellt in dieser Beziehung eine Schranke der Gesetzgebung nicht auf.

7. Die angesochtene Maßregel der zwangsweisen Ein= und Ausdürgerung muß also, da ihr eine verbietende Verfassungsvorsschrift nicht entgegensteht, grundsätzlich als zulässig anerkannt werden. Wenn die Kekurrentin des weitern noch behauptet hat, es sei hier durch die Art und Weise der Durchsührung dieser Maßnahme, wegen ungleicher Behandlung der Gemeinden, der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verletzt, so erscheint auch

bies nicht als begründet. Es ist richtig, daß die ber Gemeinde Schachen abgenommenen armen Burger nicht auf alle Ortsburgergemeinden des Kantons vertheilt, sondern daß nur diejenigen Ortsbürgergemeinden in Mitleidenschaft gezogen werden, beren Armenlasten ein gewisses Mag nicht übersteigen. Darin kann ober eine Verletung der Gleichheit vor dem Gesetze nicht gefunden merben. Zweck der ganzen Magnahme ift offenbar der, die Gemeinde Schachen, resp. die neue Gemeinde Werthenstein von einem Theil ihrer erdrückenden Armenlast zu befreien. Die hiezu nöthigen Opfer merben theils bem Staate, theils benjenigen Ortsburgergemeinden. beren Armenlasten verhältnigmäßig geringe find, auferlegt, b. h. es werben die Ortsbürgergemeinden nach Verhältniß ihrer Leistungs= fähiakeit belastet. Gine Bertheilung öffentlicher Lasten nach Maß= oabe der Leistungsfähigkeit der Betheiligten aber enthält gewiß keine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze. Im Uebrigen ist bei Bezeichnung der zur Einburgerung heranzuziehenden Ort3= bürgergemeinden und bei Vertheilung der einzubürgernden Armen auf dieselben nach bestimmten Grundsätzen und nicht etwa nach Willfür verfahren worden und es kann also auch in dieser Rich= tung von einer Verletzung der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit nicht die Rede fein.

8. Wenn endlich die Rekurrentin nach behauptet hat, nach § 94 bis der Kantonsversassung hätte die ganze Operation der Aus- und Einbürgerung durch Gesetz erfolgen sollen und habe nicht ein Theil derselben einem bloßen Dekrete des großen Kathes vorbehalten werden können, so ist darauf zu erwidern, einmal, daß § 94 bis der Kantonsversassung für die Zwangseinbürgerung, wie oben gezeigt, überhaupt nicht zur Anwendung kommt, und sodann, daß die Zwangseinbürgerung grundsätlich durchaus im Gesetze normirt und nur die Aussührung der gesetzlichen Grundsätze besondern Versügungen des großen Kathes vorbehalten ist, was gewiß als versassungsgemäß durchaus statthaft erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht

## erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.